

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung

2. Änderung und Erweiterung „Neue Sportanlage“ Gemeinde Buggingen

Stand 21.02.2023



Auftraggeber: Gemeinde Buggingen
Hauptstraße 31
79426 Buggingen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Maier* 21.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	4
1.3	Schutzgebiete	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Methoden	6
4	Ergebnisse	6
4.1	Potenzialabschätzung Vögel	6
4.2	Potenzialabschätzung Fledermäuse	7
4.3	Potenzialabschätzung Reptilien.....	8
5	Maßnahmen	8
5.1	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	8
5.2	Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen	8
6	Gutachterliches Fazit	9
7	Literatur	10

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Buggingen will durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Neue Sportanlage“ das bestehende Sportgelände am nordwestlichen Ortsrand nach Westen erweitern.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 1,6 ha und umfasst gesamtflächig die Grundstücke Flst.-Nrn. 4168, 4167, 4166/1, 4166 sowie einen Teilbereich des Flst. Nr. 4168/1 (Gem. Krozingen) und anteilig die Grundstücke Flst.-Nrn. 3915/1 und 3677/1 (alle Gem. Seefelden).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (gelb umrandet) sowie geschützten Biotopen (rosa).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Buggingen zwischen der Kreisstraße K 4944 und dem Ortsteil Seefeld. Direkt westlich der Fläche verlaufen die Gleise der Rheintalbahn mit begleitenden Gehölzen. Südlich befindet sich ein geschütztes Feldgehölz entlang der Kreisstraße, dahinter liegt die Kalisiedlung mit Wohn- und Gewerbebebauung. Östlich schließen Fußballfelder des bestehenden Sportgeländes an das Plangebiet an und Richtung Norden und Nordwesten öffnet sich die Landschaft hin zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft-Nr. 20 „Südliches Oberrhein-Tiefland“ und in dem Naturraum-Nr. 200 „Markgräfler Rheinebene“.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1,6 ha große, naturschutzfachlich überwiegend geringwertige Fläche. Der Großteil des Gebiets besteht aus **Ackerflächen** mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Zudem befindet sich ein **Feldweg** mit bewachsenem Mittelstreifen im Plangebiet (s. Abb. 2).



Abb. 2: Ackerflächen und Feldweg im Plangebiet.

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotop mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Naturpark: In ca. 2,4 km östlicher Entfernung erstreckt sich der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6).

Naturschutzgebiet: Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich ca. 4 km nordwestlich („Flugplatz Bremgarten“, Schutzgebiets-Nr. 3.250).

Landschaftsschutzgebiet: Ebenfalls ca. 4 km nordwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.030).

Natura 2000: Eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Nr. 8111341) liegt ca. 1 km nordwestlich.

Vogelschutzgebiet: Das Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Nr. 8011441) erstreckt sich westlich in ca. 870 m Entfernung.

Biotop nach NatSchG und LWaldG: Direkt südlich an das Plangebiet angrenzend liegt das geschützte Offenlandbiotop „Feldhecken an der K 4944“ (Nr. 181113150619) sowie südlich der Kreisstraße das Biotop „Feldgehölze an der K 4944“ (Nr. 181113150618).

Biotopverbund: Etwa 270 m nordöstlich liegen Kernflächen, Kernräume sowie 500 m und 1.000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Östlich von Buggingen ca. 1 km entfernt, liegen zudem Kernflächen und Kernräume sowie 500 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 05.12.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien anzunehmen.

Das Vorkommen von europarechtlich bzw. streng geschützten Amphibien, Fischen, Neunaugen, Flusskrebse, Libellen oder Weichtieren wird aufgrund von fehlenden Gewässern mit entsprechender Habitateignung, von vornherein ausgeschlossen.

4 Ergebnisse

4.1 Potenzialabschätzung Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche und Feldweg) sowie seiner Lage am Ortsrand zwischen Rheintalbahn, Kreisstraße und Sportplatz überwiegend nur für weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gehölze vorhanden. Somit besteht kein Potenzial für höhlen-, busch- und kronenbrütende Vogelarten. Potenziell vorkommende Brutvögel in den südlich und westlich angrenzenden Gehölzen werden aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und Störungen im Gebiet, durch die Erweiterung des Sportgeländes voraussichtlich nicht weiter beeinträchtigt.

Für bodenbrütende Vogelarten bietet die Fläche aufgrund der intensiven Ackerbewirtschaftung nur sehr bedingt Potenzial. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie z.B. der Feldlerche, die störungsempfindlich ist und offene Sichtbeziehungen bevorzugt ist aufgrund der Lage und den umgebenden Strukturen unwahrscheinlich.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies aufgrund der Habitat Ausstattung nicht der Fall. Der Großteil des Plangebiets wird als Acker bewirtschaftet. Durch die Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Die Planung sieht im Norden und Westen des Geländes großzügige Grünflächen vor. Damit können potenzielle Störungen von Vögeln in den westlich angrenzenden Gehölzen gemindert

werden. Zudem ist durch die Umwandlung von Acker in Grünflächen auch mit einer Verbesserung der Nahrungssituation im Gebiet zu rechnen.

Baubedingt können im Zuge der Bauarbeiten Störungen auftreten und sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte auf die Avifauna ergeben. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit entsprechenden Vorbelastungen (Verkehrs-/Schienenlärm etc.) sind keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im Planbereich auswirken, vorhanden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.2 Potenzialabschätzung Fledermäuse

Für den entsprechenden TK25-Quadranten (8111 NO) des Plangebiets sind gemäß der Übersichtskarte der LUBW (2019) mit den bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten keine Nachweise angegeben. In den angrenzenden TK25-Quadranten sind jedoch bis auf Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, große Bartfledermaus und Große Hufeisennase alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten bekannt.

Im Hinblick auf Fledermausquartiere, gibt es im Gebiet aufgrund fehlender Gehölze und anderer Strukturen kein Potenzial. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die angrenzenden Feldhecken, Fledermäusen als Quartier und/oder Leitstruktur dienen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich überwiegend um Ackerfläche handelt. Durch die Lage am Siedlungsrand und mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Durch die geplante Eingrünung im Norden und Westen können Beeinträchtigungen auf die westlich angrenzenden Gehölzstrukturen gemindert werden. Zudem verbessert sich die Nahrungssituation im Gebiet durch die Umwandlung von Ackerfläche in Grünland.

Durch anlagebedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet, kann es zu Beeinträchtigungen angrenzender Nahrungshabitate und/oder Leitstrukturen kommen. Hier sind vor allem die Gehölze entlang der K 4944 sowie entlang der Rheintalbahn betroffen.

Es können baubedingt Störungen im Zuge der Bauarbeiten auftreten. Um Beeinträchtigungen bzw. Störungen besonders empfindlicher Fledermausarten auszuschließen, sollten die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt und nächtliche Beleuchtungen unterlassen werden. Beleuchtungsmittel im Plangebiet müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.1).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.3 Potenzialabschätzung Reptilien

Das Plangebiet weist mit der vorhandenen Habitatausstattung (intensive Ackerfläche und Feldweg) keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien auf. Es finden sich weder Versteckstrukturen wie Steine oder Totholz noch ausreichend Vegetation die als Jagdhabitat geeignet wäre.

Angrenzend an das Plangebiet verläuft das Gleisbett der Rheintalbahn mit Begleitgehölzen. Bahnlinien bieten mit den vorhandenen Strukturen (steiniges, sonniges Gleisbett, Begleitvegetation) einen geeigneten Lebensraum vor allem für die nach BNatSchG streng geschützte Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Ein Vorkommen von Reptilien und im Besonderen der Mauereidechse ist in diesem Bereich deshalb nicht auszuschließen.

Da im westlichen Bereich des Plangebiets, welcher an die Bahnlinie angrenzt, keine baulichen Anlagen, sondern Grünflächen vorgesehen sind, können Beeinträchtigungen auf potenziell angrenzende Reptilien weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

Ausgleichsmaßnahmen müssen zum jetzigen Planungsstand keine durchgeführt werden.

5 Maßnahmen

5.1 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

- Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Die Lichtpunkthöhe der Lampen sollte möglichst gering gehalten werden. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen. Besonders in Richtung der Gehölzstrukturen ist eine Beleuchtung zu unterlassen.

5.2 Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen

- Um eine Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt

werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden.

- Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen geeigneter Habitats, wie z. B. die längerfristige Anlage von Anhäufungen wie Erdaushüben, zu vermeiden.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Buggingen zwischen der Kreisstraße K 4944, dem Ortsteil Seefeld und der Rheintalbahn und schließt an Fußballfelder des bestehenden Sportgeländes an.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 1,6 ha große, naturschutzfachlich überwiegend geringwertige Fläche. Der Großteil des Gebiets besteht aus **Ackerflächen** mit fragmentarischer Unkrautvegetation. Zudem befindet sich ein **Feldweg** mit bewachsenem Mittelstreifen im Plangebiet (s. Abb. 2).

Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse sind bei der Beleuchtung des Gebietes fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Um eine Einwanderung von Reptilien in das Plangebiet zu verhindern, müssen alle potenziell von Reptilien nutzbaren Versteckstrukturen frühzeitig vor Eingriffsbeginn und während der Aktivitätszeit der Eidechsen (April bis September) von der Fläche entfernt werden. Zudem muss die Vegetation auf der gesamten Fläche dauerhaft kurzgehalten werden. Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen geeigneter Habitats zu vermeiden.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BAER J., BLANK S., CHUCHOLL Ch., DÜBLING U. & BRINKER A. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EBERT G., HOFMANN A., KARBIENER O., MEINEKE J.-U., STEINER A. & TRUSCH R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- HUNGER H. & SCHIEL F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. *Libellula Supplement* 7: 3-14.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MAAS S.; DETZEL P. & STAUDT A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.